

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zum Schutze des Abtsdorfer Sees und der ihn umgebenden Landschaft

Auf Grund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 und Art. 55 Abs. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678) erläßt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.6.1979 Nr. 820-8623-24/77 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Der Abtsdorfer See und die ihn umgebende Landschaft werden in dem in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Umfang als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung der typischen Erscheinungsform eines für das südostbayerische Moränen-Hügelland charakteristischen, eiszeitlichen Restsees einschließlich der ihn umgebenden ehemaligen Seefläche und deren Randbereiche sowie

2. die Sicherung des Lebensraumes und der Schutz der hier lebenden standorttypischen Tiere und Pflanzen.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 506 ha und umfasst das Gebiet um den Abtsdorfer See sowie die innerhalb dieses Gebietes gelegene Wasserfläche und die Insel Burgstall.

(4) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

In der Gemarkung Heining: Entlang des linksseitigen Verlaufes der „Seebadstraße“ ab Gemarkungsgrenze Leobendorf/Heining in südlicher Richtung bis zur Südwestgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 429, dann in südöstlicher Richtung entlang des rechtsseitigen Verlaufes der „Seebadstraße“ bis zur Kreisstraße BGD 3, diese überquerend weiter entlang der Gemeindestraße nach Thannberg bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 499, von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Fl. 499 und 517, dann an der südlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 517 bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 516 und von hier in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze der Fl. Nr. 1251, entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 516 bis zum Grundstück Fl. Nr. 1278.

In der Gemarkung Saaldorf: An der östlichen Grenze von Fl. Nr. 1278 entlang in südlicher Richtung bis zum Gemeindegeweg Abtsdorf / Seethal (Fl. Nr. 1145), dann entlang dem rechtsseitigen Verlauf des Weges in südlicher und südöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Gemeindegeweges Fl. Nr. 1299. Von dort in westlicher Richtung entlang des linksseitigen Verlaufes des Gemeindegeweges Fl. Nr. 1299 bis zur nordwestl. Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 1140. Dann in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Fl. Nr. 1140, 1136/2, 1135, 1134/2, 1133, von der südwestlichen Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 1133 nach Osten bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 1123, dann in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Fl. Nr. 1123 und 1126 bis zum Gemeindegeweg Fl. Nr. 1132/1, dann in südwestlicher Richtung entlang des rechtsseitigen Verlaufes des Weges Fl. Nr. 1132/1 bis zur Einmündung in die Kreisstraße BGD 3 (Fl. Nr. 1293). Von diesem Punkt verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang des rechtsseitigen Verlaufes der Kreisstraße BGD 3 bis zu dem Punkt, wo die Gemeindestraße Fl. Nr. 1145 in die Kreisstraße BGD 3 mündet. Hier überquert die Grenze des Schutzgebietes die Kreisstraße BGD 3 und verläuft weiter in südwestlicher Richtung entlang des rechtsseitigen Verlaufes des Weges nach Leustetten (Fl. Nr. 1307) bis zur Wegkreuzung bei Fl. Nr. 1321 von dort in nordwestlicher und weiter in westliche Richtung entlang des rechtsseitigen Verlaufes des Weges Fl. Nr. 1665 über die Kreuzung mit dem Weg Fl. Nr. 1663 hinweg bis zur Einmündung in den Weg Fl. Nr. 1706. Von hier in nördlicher Richtung entlang dem Weg Fl. Nr. 1706, dann weiter in nördlicher Richtung entlang dem Weg Fl. Nr. 1518 bis zur Einmündung in den Weg Fl. Nr. 1506, südwestlich entlang des rechtsseitigen Verlaufes des Weges bis zum Roßgraben, weiter in südwestlicher Richtung entlang dem Roßgraben bis zur Nordwestspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1729, von dort entlang der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1804 bis zur Gemeindestraße Leustetten – Haarmos, dann in westlicher und nördlicher Richtung entlang des rechtsseitigen Verlaufes der Gemeindestraße über Haarmos bis zum Ende der Straße bei Fl. Nr. 1840, entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 1840 bis zur Fl. Nr. 1461, dort in südwestlicher Richtung bis zur Südspitze dieses Grundstückes (gleichzeitig Gemarkungsgrenze

Saaldorf / Leobendorf) weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Saaldorf / Leobendorf bis zur nordwestlichen Spitze des Grundstückes Fl. Nr. 1423 der Gemarkung Saaldorf.

In der Gemarkung Leobendorf: An der östlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 2377 entlang dem Weg Fl. Nr. 2537 und 2372 bis zur Einmündung in den Weg Fl. Nr. 2397. Von diesem Kreuzungspunkt der Wege Fl. Nr. 2372 und 2397 verläuft die Grenze unter Aussparung der Ortschaft Dorfen nach Norden in einer gedachten Geraden bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 2521. Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des rechtsseitigen Randes der Staatsstraße 2103 bis zur Einmündung der Gemeindestraße Fl.Nr. 142 in die Staatsstraße 2103, hier weiter in südlicher Richtung westseitig entlang der Gemeindestraße, dann die bebaute Fl.Nr. 141 nördlich, westlich und südlich umfahrend bis zu deren südöstlichen Eckpunkt. Der westlichen Begrenzung der Gemeindestraße Fl.Nr. 142 nach Süden ca. 15 m entlang und dann – in einer gedachten Geraden die Gemeindestraße nach Osten rechtwinklig querend zum südwestlichen Eckpunkt der Ausgleichfläche (Obstwiese) des Baugebietes Buchtweg. Der südlichen Begrenzung dieser Ausgleichfläche nach Osten folgend bis zum östlichen Rand des Wirtschaftswegs Fl.Nr. 128/1 (Buchtweg). Dem östlichen Rand des betr. Feldwegs nach Norden bis zum südöstlichen Eckpunkt der Fl.Nr. 134. Von hier in gedachter gerader Linie nach Osten bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Fl.Nr. 129/4. Deren nördlicher Grenze nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze der bebauten Fl.Nr. 131. Deren westlicher Grenze nach Süden und weiter entlang deren südlicher Grenze nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit dem Wiesenweg (Fl.Nr. 130). Dessen östlicher Begrenzung nach Nordwesten bis zur Staatsstraße 2103 und weiter deren südlicher Begrenzung nach Norden, später in östlicher Richtung bis zur Nutzungsgrenze zwischen dem bebauten Bereich und dem nicht bebauten Bereich der Fl.Nr. 105. Entlang dieser Nutzungsgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung der Fl.Nr. 104/3. Weiter bis zum südöstlichen Eckpunkt der Fl.Nr. 104/3. Von hier östlich in gerader Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Fl.Nr. 103 und entlang deren nördlichen Grenze und weiter östlich, dann südlich und wieder östlich ständig entlang der nördlichen Begrenzung der Fl.Nr. 101 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Fl. Nr. 100. Weiter nach Osten den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 99 querend und in gerader Linie der südlichen Grenze der Fl.Nr. 98 entlang bis zu deren südöstlichem Eckpunkt. Hier nach Norden abknickend zunächst der östlichen Grenze der Fl.Nr. 98 weiter, dann nach Osten, entlang der südlichen Grenze der Fl.Nr. 82/2 und 82/5 bis zum südöstlichen Eckpunkt der letzteren. Weiter nach Osten, in gerader gedachter Linie bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung der Fl.Nr. 83. Dieser Flurgrenze zunächst nördlich dann östlich folgend bis zum Schnittpunkt mit der oberen Böschungskante des Schinderbach-Einhangs. Dieser Böschungskante nach Norden folgend bis zur südlichen Begrenzung des hier parallel zur Staatsstraße 2103 verlaufenden Geh- und Radweges. Diesem nordöstlich folgend bis zur Einmündung der Gemeindestraße Fl.Nr. 518/2 in die Staatsstraße.

(5) Die geschützten Landschaftsteile sind eingetragen mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5 000, ausgefertigt am 22.6.1979, die beim Landratsamt zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden aufliegt. Die Grenze im Bereich der Ortschaft Leobendorf ergibt sich aus der Karte M 1 : 5000, die Bestandteil der Änderungsverordnung vom 15.12.2004 ist. Insofern werden die nach § 1 Abs. 5 Satz 1 mit grüner Farbe eingetragenen Grenzen der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 ersetzt. Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die kartenmäßige Darstellung maßgebend.

§ 2

Verbote

(1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit beeinträchtigen.

(2) Es ist insbesondere verboten

1. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen zu fahren oder diese abzustellen. Dies gilt nicht für land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge;

2. offene Feuer zu entfachen und zu unterhalten;

3. Raine oder Böschungen abzubrennen;

4. Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen oder Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen;
5. den vorhandenen Schilfbestand zu beeinträchtigen, z.B. durch Beweidung, Betreten, Befahren mit Booten usw.;
6. den See in der Zeit vom 1. März bis 15. September mit Surfgeräten zu befahren.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung), auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayBO, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser, Gerätehütten;

b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepasst sind und ohne Betonsäulen und Fundamente erstellt werden;

c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden, Straßen- und Wegebau;

2. die Errichtung, Änderung oder Erneuerung von Boots- und Badestegen, Bootsliegendeplätzen sowie Uferschutzbauten;

3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb hierfür vom Landratsamt ausgewiesener Plätze;

4. die Errichtung und Änderung von Draht- und Rohrleitungen mit Ausnahme von

a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,

b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;

5. Teiche, Tümpel, Moore, Wasserläufe und deren Ufer zu verändern oder Wasser bzw. Grundwasser durch Gräben, Dränagen oder auf andere Weise abzuleiten, unbeschadet der einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze;

6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Schilfgürtel, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, charakteristischen Einzelbäume, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;

7. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Waldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang; Kahlhieben stehen Lichthauungen gleich, die mehr als die Hälfte der Bestockung entfernen;

8. Park-, Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätze sowie ähnliche Einrichtungen anzulegen;

9. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;

10. das Befahren des Abtsdorfer Sees mit durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen;

11. das Befahren der Wasserfläche mit Wohn- und Hausbooten und deren Verankerung;

12. das Ausüben des Wasserskisportes;

13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen oder Plakaten, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;

14. die Änderung der Kulturart.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen die in § 2 genannten Verbote verstößt.

Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land als Untere Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Oberste Naturschutzbehörde.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Land und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 3 bleiben die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, die Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 14 enthaltene Regelung bleibt jedoch bestehen.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung des Wasserläufe:

Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer und der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben.

(3) Fernmelde- und energiewirtschaftliche Anlagen:

Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Fernmelde- und Energieversorgungsanlagen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 2 genannten Verbote verstößt,
2. die in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. Maßnahmen nach § 4 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 oder Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet bzw. regelt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 8

Außerkräftretende Vorschriften

Die Verordnung des Landkreises Laufen vom 13.2.1961 zum Schutze des Abtsdorfer-, Waginger-, Tachinger-, Leitgeringer- und Weidsees und der sie umgebenden Landschaft (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Laufen vom 9.6.1961 Nr. 14) tritt für den Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land außer Kraft.

Desgleichen tritt außer Kraft die Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Änderung der Verordnung des ehemaligen Landkreises Laufen vom 13.2.1961 zum Schutze des Abtsdorfer- und

anderer Seen und der sie umgebenden Landschaft vom 31.1.1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 6 v. 12.2.1977).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Laufen, 4. Juli 1979

Birnbacher
Landrat

Bekanntmachungsvermerke:

Die ursprüngliche Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land in der Fassung vom 04.07.1979 wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 22 am 07.07.1979 und trat damit am 08.07.1979 in Kraft.

1. Änderung (in die vorstehende Fassung der Verordnung eingearbeitet):

Die Änderungsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land in der Fassung vom 15.07.1985 wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 29 am 30.07.1985 und trat somit am 31.07.1985 in Kraft.

2. Änderung (in die vorstehende Fassung der Verordnung eingearbeitet):

Die Änderungsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land in der Fassung vom 15.12.2004 wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 52 am 28.12.2004 und trat damit am 29.12.2004 in Kraft.